Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 12916. Mai 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 1254/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 1255/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1256/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
	Verordnung (EWG) Nr. 1257/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
	Verordnung (EWG) Nr. 1258/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1259/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1260/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16
	Verordnung (EWG) Nr. 1261/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	18
	Verordnung (EWG) Nr. 1262/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20
	Verordnung (EWG) Nr. 1263/73 der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Anderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	24
	Verordnung (EWG) Nr. 1264/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Lieterung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder des Sahelgebiets	27

nhalt (Fortsetzung)	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	73/106/E WG :
	Entscheidung der Kommission vom 11. April 1973 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte achtundzwanzigste Teilausschreibung
	73/107/EWG:
	Entscheidung der Kommission vom 17. April 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die neunzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72
	73/108/EWG:
	Entscheidung der Kommission vom 17. April 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 30
	Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1254/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 (4) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währungen stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	39,85
10.01 B	Hartweizen	41,78 (1)(4)
10.02	Roggen	46,49 (5)
10.03	Gerste	35,84
10.04	Hafer	28,90
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	24,62 (2)(3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	28,27
10.07 C	Sorghum	27,31
10.07 D	Anderes Getreide	0 (4)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	74,55
11.01 B	Mehl von Roggen	75,45
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	73,02
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	79,43

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1255/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABI. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (1)

(RE! Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Te rm 8
0.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,87	1,87	2,86
0.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	4,48	4,48	4,89
0.03	Gerste	0	2,90	2,90	3,73
0.04	Hafer	0	0,41	0,41	0,83
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,98	2,98	5,39
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0,83
0.07 C	Sorghum	0	3,65	3,65	4,48
.0.07 D	Andere	0	0	0	Ó
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,62	2,62	4,00

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

						,112,100 %
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,333	0,333	0,509	0,509
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,249	0,249	0,380	0,380
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,516	0,516	0,664	0,664
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,386	0,386	0,496	0,496
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,450	0,450	0,578	0,578

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/73 (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Anderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
Gemeinsamen Zolltarifs	watenoezerennung	5	6	7	8	9	10	11
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	_						
10.01 B	Hartweizen	-				_	_	
10.02	Roggen	_			-			
10.03	Gerste				_	_	_	_
10.04	Hafer					_	_	
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat							
10.07 C	Sorghum		_					_
<u> </u>]			1		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1257/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder de-

ren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Anderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/ 67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

(RE/100 kg)

	1'	(
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. denaturiert:	
	I. Weißzucker	6,39
	II. Rohzucker	5,01 (1)
	B. nicht denaturiert:	
	I. Weißzucker	6,39
	II. Rohzucker	5,01 (¹)
ļ		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers, von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1258/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72 (5), bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der

Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	2,089	A I	
Montpellier	1,997	Bordeaux	keine
Narbonne	2,038		Notierungen (1)
Nîmes	1,984	Nantes	keine
Perpignan	1,941	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Notierungen
Asti	keine Notierungen	Bari	keine Notierungen
Firenze	2,320	Cagliari	keine
Lecce	2,176		Notierungen
Pescara	keine	Chieti	2,160
	Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,192
Reggio Emilia	1,920	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Treviso	2,360	Treviso	2,320
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,320		
RII			RE/hl
Bari	keine	A II	
	Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine
Barletta	keine Notierungen	D1 : 1	Notierungen keine
Cagliari	2,400	Rheinhessen (Hügelland)	Notierungen
Lecce	keine	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen	keine
Lette	Notierungen (1)	Mosel	Notierungen (1)
Taranto	keine	A 111	
	Notierungen (1)		keine
		Mosel	Notierungen
R III	RE/hl	Rheingau	keine
Rheinpfalz	keine		Notierungen
	Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierunger
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	IVIOSEI	(1)

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1259/73 DER KOMMISSION vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1231/73 (4) festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1231/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5. (8) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 126 vom 12.5. 1973, S. 10.

ANHANG

	Zolltarifschema		Höhe der Abschöpfun
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	RE/100 kg Eigengewich (ausgenommen ander Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:		
٠.	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	14,27
,	b) andere	0120	11,27
	II. andere:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		·
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	11,27
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	15,32
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	11,27
,	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	14,32
	B. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	33,31
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	70,47
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	108,90
4.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:		
	A. nicht gezuckert:		
	I. Molke	0500	3,47
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	42,72
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	74,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	76,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	90,70
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	36,72
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	68,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	70,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	84,70
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	16,23
	2. andere	1520	21,91
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	70,47
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	108,90

	Zolltarifschema		Liika dan Ahaakiinfun
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfun RE/100 kg Eigengewich (ausgenommen andere Angaben)
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert:		
(1 Ortsetzung)	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt (2) von:		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
·	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	2220	per kg 0,3672 (9)
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen (3)	2320	per kg 0,6895 (9)
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen (3)	2420	per kg 0,8470 (9)
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (³)	2520	per kg 0,3672 (10)
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen (3)	2620	per kg 0,6895 (10)
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen (3)	2720	per kg 0,8470 (10)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder		
	weniger	2810	30,29
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	2910	per kg 0,7047 (10)
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen (3)	3010	per kg 1,0890 (10)
)4.03	Butter:		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	2110	120.12
	B. andere	3110	128,12
	b. andere	3210	156,31
04.04	Käse und Quark:		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshunderttei- len in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):		
	a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von:		
•	 1. 142,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 162,58 RE 2. 162,58 RE oder mehr 	3313 3412	15,00 98,71 (¹¹)

Nummer des Constitutions Warnobesseichtung D4.04 (Portsetzung) b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt: 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit over der der der der der der der der der d		Zolltarifschema		
1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von: aa] I. kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Feri-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (*) und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr 11. andere mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (*) und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr 12. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (*) und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr 13. andere mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform 1. andere mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform: 4000 50,13 2. Schmeizkäse, weder gerieben noch in Pulverform: 4000 50,13 3. Schmeizkäse, weder gerieben noch in Pulverform: 4000 50,13 3. Lusarz Glarrer Kräuterkäse (sogenanter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachtein oder Scheiben) für den Einzelverkauf (*), mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 140 Rt oder mehr und mit einem Fertgehalt in der Teckenmasse (*) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben 4111 30,00 30,00 11. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Teckenmasse (*) von: 4110 82,15 13,00 31. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Teckenmasse (*) von: 4110 82,75 4110 82,75 4110 82,75 4110 82,75 4110 82,75 4110 82,75 4110	Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Kode	(ausgenommen andere
Eigengewicht von: aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr gewicht von 210,58 RE oder mehr 3611 98,71 (**) 1. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (**) und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr 3800 98,71 (**) 1. andere B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (**) C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: I. zu dessen Herstellung keine anderen Käseensten als Emmentaler, Greyvzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schacheln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (**), mit einem Frei-Grenze-Wert (**) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (**) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben 10. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4111 35,00 E. andere: 1. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: 3. der Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:				
einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (*) und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr II. andere B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (*) C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelvenkat (*), mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Eriergehalt in der Trockenmasse (*) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 3/4 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben 4211 31,00 II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4. 410 42,75 4. 411 41				
Wert (%) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (%) und mit einem Frei-Grenze-Wert (%) für 100 kg Eigen- gewicht von 210,58 RE oder mehr 3711 98,71 (***) 11. andere 3800 98,71 380		einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigenge- wicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger	3513	15,00
und mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE oder mehr II. andere B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (*) C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (*), mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (*) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für */a der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 36 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen (*) 4211 31,00 4211 32,00 4211 31,00 4211 32,00 4211 32,00 4211 32,00 4211 32,00 4211		Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE	3611	98,71 (11)
B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (3) C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: 1. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (8) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (9) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wasserigehalt in der fettfreien Käsemasse von:		und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigen-	3711	98,71 (11)
Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (*) C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (*), mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (*) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		II. andere	3800	98,71
Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (?), mit einem Frei-Grenze-Wert (?) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (?) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 6/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			3900	
I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (?), mit einem Frei-Grenze-Wert (?) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (?) von : a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben d 2211 31,000 II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen c) mehr als 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 1. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	50,13
talet, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (?), mit einem Frei-Grenze-Wert (*) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (*) von: a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für *5/4 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben 11. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4111 30,00 4211 31,00 4211 31,00 4311 35,00 E. andere: 1. Weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:		
heit der Einzelportionen oder Scheiben b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr		
Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4410 82,75 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 90,50 b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			4111	30,00
c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4410 82,75 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 90,50 b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende	4211	
II. andere, mit einem Fettgehalt von: a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 90,50 b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die	•	
Fettgehalt in der Trockenmasse von: 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 90,50 b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		II. andere, mit einem Fettgehalt von:		
2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen 4510 90,50 b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen 4610 170,50 E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:				
b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	82,75
E. andere: I. Weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	90,50
I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	170,50
40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		E. andere:		
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger 4710 108,32		40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem		
		a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	108,32
	}			1

	Zolltarifschema	77 1	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewich
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	(ausgenommen andere Angaben)
04.04	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:		
(Fortsetzung)	1. Cheddar, Chester	4810	84,85
	2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2):		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4921	82,92 (13)
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5021	82,92 (14)
	3. Kashkaval (²)	5030	82,92 (15)
•	4. Schaf- oder Büftelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (2)	5060	82,92 (15)
	5. andere	5120	82,92
·	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen:		
İ	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht		
	des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	62,19
	2. andere	5250	162,92
	II. andere	5010	
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	108,32
	b) andere	5410	162,92
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	A. Laktose und Laktosesirup:		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (16)	5500	15,76
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	15,76
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	·	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8):		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1		
	2		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	29,54
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	37,99
,	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1		
	2		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	35,67

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen:		
	1		
	2		
,	 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen 	6000	29,64
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	6100	37,99

Für die Fußnoten (1) bis (8) siehe die Fußnoten (1) bis (8) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

- (*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:
 a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
 b) 6,00 RE;
 c) 3,07 RE.
- (10) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:
 a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
 b) 3,07 RE.
- (11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.
- (12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.
- (13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).
- (14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).
- (15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).
- (18) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1260/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1232/73 (4) festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1232/73 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend genanntem Anhang zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1232/73 festgesetzten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28.6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (*) ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1973, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Die folgende Tarifstelle des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1232/73 und die entsprechenden Beträge lauten wie folgt:

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	ex B. III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen: (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 Gewichtshundertteilen	0400 11 0400 21	61,89 92,50
			~

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/73 DER KOMMISSION vom 15. Mai 1973

zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (6), insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Olivenöl anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1134/73 (7) festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstat-

tungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1134/73, werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

Für die Kommission P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

^(*) ABl. Nr. I. 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1973, S. 40.

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg, anwendbar ab 16. Mai 1973

Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
Olivenöl:	
raffiniert :	
durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten:	
(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:	
 für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, die nicht ans Mittel- meer angrenzen, außer Griechenland 	3,000
 für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland, euro- päischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen 	12,000
anderes :	
Jungfernöl:	
(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:	
- für die Ausfuhr nach Drittländern außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	12,000
	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: Olivenöl: raffiniert: durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten: (1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger: — für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, die nicht ans Mittelmeer angrenzen, außer Griechenland — für die Ausfuhr nach anderen Drittländern außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen anderes: Jungfernöl: (1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger: — für die Ausfuhr nach Drittländern außer Griechenland, europäischen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

zur Anderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgeineinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/73 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/ 73 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 441/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 441/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

Für die Kommission Der Präsident François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

^(*) ABI. Nr. I. 29 vom 1, 2, 1973, S. 26.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 47 vom 20. 2. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 126 vom 12. 5. 1973, S. 33.

ANNEXE A - BILAG A - ANHANG A - ALLEGATO A - BIJLAGE A - ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1000 kg

No du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	D K	IRI.	U K
10.01 A (¹)	9,95	7,50	38.00
10.03	8,68	14,86	34.00

⁽¹⁾ Le montant applicable pour le froment tendre ayant été rendu impropre à la consommation humaine par la dénaturation visée à l'article 7 du règlement n° 120/67/CEE est celui applicable pour l'orge.

⁽¹⁾ Beløbet for blød hvede, der efter bestemmelserne i artikel 7 i forordning nr. 120/67/EØF ved denaturering er blevet gjort uegnet til menneskeføde, er det, der anvendes for byg.

⁽¹⁾ Der Betrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

⁽¹⁾ L'importo applicabile al frumento tenero reso inadatto al consumo umano in seguito alla denaturazione di cui all'articolo 7 del regolamento n. 120/67/CEE è quello applicabile all'orzo.

⁽¹⁾ Voor zachte tarwe die voor menselijke consumptie ongeschikt is gemaakt door de denaturering als bedoeld in artikel 7 van Verordening nr. 120/67/EEG is het bedrag voor gerst van toepassing.

⁽¹⁾ The amount for common wheat rendered unfit for human consumption by denaturing as specified in Article 7 of Regulation No 120/67/EEC shall be that applicable to barley.

ANNEXE C -- BILAG C -- ANHANG C -- ALLEGATO C -- BIJLAGE C -- ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis at korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/n.a./100 kg;

No du tarif douanier commun	•		
Position i den fælles toldtarif			
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs			
N. della tariffa doganale comune	DK	IRL	UK
Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief			
CCT heading No			
		, ,	
07.06 A	0,156	0,267	0.612
11.01 A (¹)	1,338	0,915	5.400
11.01 C (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 A III (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 B I a) 1 (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 B I b) 1 (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 B II a) (¹)	1,323	0,998	5.054
11.02 C I (¹)	1,393	1,050	5.320
11.02 C III (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 D I (¹)	1,015	0,765	3.876
11.02 D III (¹)	0,885	1,516	3.468
11.02 E I a) 1 (¹)	0,885	1,516	3.468
11.02 E I b) 1 (¹)	1,215	2,080	4.760
11.02 E II a) (¹)	1,393	1,050	5.320
11.02 F I (¹)	1,015	0,765	3.876
11.02 F III (¹)	0,885	1,516	3.468
11.02 G I	0,249	0,188	0.950
11.06 A	0,156	0,267	0.612
11.07 A I a)	1,771	1,335	6.764
11.07 A I b\	1,323	0,998	5.054
11.07 A II a)	1,545	2,645	6.052
11.07 A II b)	1,154	1,976	4.522
11.07 B	1,345	2,303	5.270
23.02 A I a)	0,149	0,363	0.784
23.02 A I b) 1	0,149	0,363	0.784
23.02 A I b) 2	0,149	0,363	0.784
23.02 A II a)	0,149	0,363	0.784
23.02 A II b)	0,149	0,363	0.784

- (¹) Pour la distinction entre les produits des nºs 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des nºs 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :
 - une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
 - une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minerales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du nº 11.02.

- (1) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har
 - et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
 - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

- (1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelren als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:
 - einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
 - -- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (1) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente:
 - un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in zeso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.
 - I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.
- (') Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:
 - een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
 - -- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (') For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:
 - a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/73 DER KOMMISSION vom 15. Mai 1973

zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/73 (4) festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1207/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1207/73, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁸⁾ ABL Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1973 zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

		(RE / TORRE
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen (1) und Mengkorn:	
	für Exporte nach:	
	- Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	17,00
	— Norwegen	20,00
	 der Zonen I und V den anderen Drittländern 	25,00
	,	1,00
10.01 B	Hartweizen	1,00
10.02	Roggen (1)	45,00
10.03	Gerste:	
	für Exporte nach: — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	27.00
	- den anderen Drittländern	27,00 35,00
10.04	Hafer	1,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	1,00
10.07 C	Sorghum	1,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (2)	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520:	
	für Exporte nach:	
	- der Zone I a) und der Zone V a), ausgenommen Nigeria	44,00
	- der Zone IV	49,00
	— den Zonen V b), VI, VII, I c) und Nigeria .	47,00
	— den anderen Drittländern	38,00
	- mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	34,25
	- mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	29,50
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100:	
	für Exporte nach :den Zonen V b), VI und VII	36,80
	— den anderen Drittländern	24,80
	- mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	20,60
	- mit einem Aschegehalt von 1651 bis 1900	15,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen:	
	- mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	59,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	52,25
	- mit einem Aschegehalt von 1151 bis 1600	39,75
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	31,00
1		

(RE / Tonne)

Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	
- mit einem Aschegehalt von 0 bis 950:	
 für Ausfuhren nach: den Zonen V b), VI, VII a) und I c) den Zonen I a) und V a) den anderen Drittländern 	47,00 44,00 38,00
- mit einem Aschegehalt von 951 bis 1300:	,
 für Ausfuhren nach : der Zone V a) den anderen Drittländern 	36,80 30,80
— mit einem Aschegehalt von 1301 bis 1500:	
— für Ausfuhren nach:	
der Zone V a)den anderen Drittländern	29,15 23,15
Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen (2):	
- mit einem Aschegehalt von 0 bis 520:	
 für Exporte nach : den Zonen V b), VI und I c) den Zonen I a) und V a) 	47,00 44,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950: — für Ausfuhren nach: — den Zonen V b), VI, VII a) und I c) — den Zonen I a) und V a) — den anderen Drittländern — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1300: — für Ausfuhren nach: — der Zone V a) — den anderen Drittländern — mit einem Aschegehalt von 1301 bis 1500: — für Ausfuhren nach: — der Zone V a) — den anderen Drittländern Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen (²): — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520: — für Exporte nach: — den Zonen V b), VI und I c)

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/ EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

^(*) Die Erstattung wird nur für Mehle, Grobgrieße und Feingrieße gewährt, die aus Weichweizen hergestellt worden sind, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

NB: Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6.5.1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/73 DES RATES vom 14. Mai 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder des Sahelgebiets

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Länder des Sahelgebiets haben der Gemeinschaft mitgeteilt, daß infolge der Verschlechterung der Witterungsverhältnisse ihre Milchversorgung sowie ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage sehr kritisch geworden sind. Es erscheint daher notwendig, daß die Gemeinschaft diesen Ländern sofort bestimmte Milchpulvermengen liefert.

Diese Lieferung hat in der Weise zu erfolgen, daß den in der Gemeinschaft vorhandenen Magermilchpulvermengen und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Markt nicht zu stören.

Die Lagerbestände der Interventionsstellen erlauben die Lieferung von 13 000 Tonnen Magermilchpulver.

Um sicherzugehen, daß die Hilfe tatsächlich die Bedürftigen erreicht, empfiehlt es sich, die Finanzierung der Kosten für die Beförderung bis zu den Bestimmungsorten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit ist ausnahmsweise die Möglichkeit vorzusehen, für die Beförderung der Ware von den Lagern der Interventionsstellen bis zu den Bestimmungsorten eine freihändige Vergabe durchzuführen — HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den nachstehend genannten Ländern werden 13 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt, die sich wie folgt verteilen:

Republik Mali	2 100 Tonnen,
Republik Mauretanien	1800 Tonnen,
Republik Niger	2500 Tonnen,
Republik Obervolta	1800 Tonnen,
Republik Senegal	2 400 Tonnen,
Republik Tschad	2 400 Tonnen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Magermilchpulver ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden.

Artikel 3

- (1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken wird ein Betrag gezahlt, der die Kosten für die Beförderung bis zu den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Bestimmungsorten deckt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird im Wege der Ausschreibung oder, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, unter den kostenmäßig günstigsten Bedingungen durch eine freihändige Vergabe bestimmt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1973.

Im Namen des Rates Der Präsident R. VAN ELSLANDE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. I 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1973

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte achtundzwanzigste Teilausschreibung

(73/106/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/72 (⁴), führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73 (6), ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die achtundzwanzigste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte achtundzwanzigste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 5,749 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 4. (5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die neunzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(73/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (5), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz der Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/73 (7), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist einerseits auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben und andererseits unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter die Höhe der Verarbeitungskaution zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der neunzehnten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die neunzehnte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 10. April 1973 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 55 RE/100 kg Butter,
- b) die Verarbeitungskaution auf 142 RE/100 kg Butter festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ Abl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ Abl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15. (6) Abl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁷⁾ Abl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1973, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72

(73/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (5), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 808/73 (7), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung und für jeden der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehenen Verwendungszwecke ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 ist gleichzeitig der Betrag der Verarbeitungsund Ausfuhrkaution unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter festzusetzen.

Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 sieht die Möglichkeit vor, Angebote für Butter einzureichen, die nach Verarbeitung zu einem Erzeugnis mit einem Gehalt an Butterfett von mindestens 99,8 %

und ohne Beimischung von Stoffen zur Kenntlichmachung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Drittland bestimmt ist. Für diesen Verwendungszweck können ein unterschiedlicher Mindestverkaufspreis und eine unterschiedliche Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution festgesetzt werden.

In Anbetracht der Lage auf dem Buttermarkt und der zu der fünfzehnten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind hinsichtlich der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) und in Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 genannten Verwendungszwecke der Butter die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution zu bestimmen und ist hinsichtlich des Verwendungszwecks gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Anwendung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die fünfzehnte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 10. April 1973 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise, die bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen sind, und die Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution wie folgt festgesetzt:

Verwendungszweck	Mindest- verkaufs- preis in RE/100 kg	Kaution in RE/100 kg
a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	30	156
b) Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	30	156

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ Abl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) Abl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ Abl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁶⁾ Abl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ Abl. Nr. L 78 vom 27. 3. 1973, S. 10.

(2) Hinsichtlich des in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 vorgesehenen Verwendungszwecks wird diese Einzelausschreibung aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

OFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE

B. Nicht offene Verfahren

- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) (1):
- 2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
- 3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
- 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
- 5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
- 7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c) :
- 8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):'
- 9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
- 10. Andere Auskünfte:
- 11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, §. 5).

- 1. Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, Neubauamt Oberrhein, 7550 Rastatt, Platanenstraße 7, Telefon: 072 22 / 350 85 87.
- 2. Beschränkte Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
- 3. a) Stadt Kehl am Rhein.
 - b) Das Vorhaben umfaßt den Bau von im Mittel 10 m tiefen Dichtungswänden in Form von Schmalwänden.

Insgesamt sind etwa 31 000 m² Dichtungswände herzustellen.

4. 28. Februar 1974.

5.

- 6. a) 25. Mai 1973.
 - b) Anschrift wie unter Nr. 1.
 - c) Deutsch.
- 7. 15. Juni 1973.

- 8. Von der Firma ist anzugeben:
 - a) Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - b) ausgeführte Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, nach Ort, Umfang und Ausführungszeit und Auftraggeber;
 - c) die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen;
 - d) die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - e) die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
- 9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

10.

11. 4. Mai 1973.

- 1. Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion 46 A, 23 Kiel 1, Stresemannplatz 5, Postfach 1100, Fernsprecher 04 31 / 5 91 34 64.
- 2. Beschränkte Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
- 3. a) Ausführungsort: 23 Kiel 1, Vieburger Gehölz.
 - b) Art der Leistungen:

Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, konstruktive Stahlbau-, Dichtungs-, Maurer-, Putz- und konstruktive Dämmarbeiten.

Umfang der Leistungen:

Kegelschalenfundament, Durchmesser 33,00 m, mit Spannbetonierung. Konisch verlaufender runder Betonschaft in Kletterschalung von — 4,00 bis + 170,00 m über Grund, danach zylindrischer Schaft bis + 207,00 m über Grund. Durchmesser des Schaftes bei — 4,00 m über Grund 13,50 m, bei 170,00 m über Grund 3,00 m Durchmesser.

Stahlbetonkegelschalenplattformen mit Spannbetonierung:

Erste Plattform + 108,00 m über Grund, Durchmesser 40,00 m.

Zweite Plattform + 121,00 m über Grund, Durchmesser 25,00 m.

Dritte Plattform + 129,00 m über Grund, Durchmesser 22,00 m.

Vierte Plattform + 137,00 m über Grund, Durchmesser 19,00 m.

Stahlbetonplattformen:

Fünfte Plattform + 170,00 m über Grund, Durchmesser 5,00 m.

Sechste Plattform + 207,00 m über Grund, Durchmesser 4,10 m.

Ausbauten im Betriebsgeschoß in 108,00 m Höhe.

c) Die vorgenannten Leistungen werden in einem Los ausgeschrieben.

- 4. Ausführungsfristen: Zirka September 1973 bis Dezember 1974.
- 5. Es ist ein Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers der Bewerbung beizufügen.
- 6. a) Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb müssen bis zum 23. Mai 1973 schriftlich eingegangen sein bei der
 - b) Oberpostdirektion 46 A, 23 Kiel 1, Postfach 1100,
 - c) in deutscher Sprache.
- 7. Aufforderung zur Angebotsabgabe wird zirka Anfang Juni 1973 abgesandt.
- 8. Referenzen über Leistungsfähigkeit von der Deutschen Bundespost unbekannten Firmen sind der Bewerbung beizufügen. Dabei ist anzugeben, welche technische Ausrüstung für die Ausführung der beschriebenen Leistungen zur Verfügung steht. Der Bewerber muß nachweisen, daß er zirka 70 % der Gesamtleistungen durch sein eigenes Unternehmen ausführt, bereits ähnliche Objekte mit Auskragungen in den vorgenannten Höhen selbst durchgeführt hat.
- 9. Auftragserteilung erfolgt an den Mindestfordernden nach Berücksichtigung aller Neben- und Sonderangebote.
- 10. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Auch kann Auskunft darüber, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, nicht erteilt werden.
- 11. 3. Mai 1973.

Schlüsselfertige Errichtung eines Dienstgebäudes für das Kultusministerium Rheinland-Pfalz in Mainz

- 1. Staatliches Hochbauamt Mainz, 6500 Mainz, Schillerplatz 9 (Wichernhaus), Telefon (0 61 31) 1 40 21.
- Öffentlicher Teilnahmewettbewerb. Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen bis zu 8 geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Wettbewerb.
- 3. a) 6500 Mainz, Schießgartenstraße (Ehemaliger Schirrhofplatz).
 - Das Baugrundstück liegt am Stadtkernrand. Es grenzt mit drei Seiten an den öffentlichen Verkehrsbereich. Größe des Grundstücks zirka 3 000 qm.
 - b) Schlüsselfertige Errichtung eines 13geschossigen Verwaltungsgebäudes mit drei Untergeschossen als Tiefgarage und Außenanlagen durch einen Generalunternehmer in konventioneller oder in Systembauweise.

Im Vorentwurf = Rahmenentwurf sind ausgewiesen:

rund 7087 qm Nutzraumflächen,

rund 3731 qm Nebenraumflächen,

rund 26 523 chm umbauter Raum der Tiefgaragen mit 207 Einstellplätzen, davon ²/₃ im Hoch- bzw. Grundwasserbereich,

rund 37 105 cbm umbauter Raum des Erdgeschosses bis 12. Obergeschoß des Verwaltungsgebäudes,

Bebaute Fläche: Untergeschoß rund 2 821 qm, Erdgeschoß und Obergeschosse rund 1 011 qm, Betriebsräume für die Be- und Entwässerungsanlage, Fernwärmeversorgungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, hauseigene Trafostation, Stark-, Schwachstrom-, Alarm- und Signalanlagen, Notstromversorgung und Feuerlöscheinrichtungen, 3 Personenaufzüge und 1 Lastenaufzug mit je 16 Haltestellen.

- c) Der Auftrag wird in der Gesamtheit vergeben. Teilung nach Losen ist nicht möglich.
- d) Der Vergabe wird ein Vorentwurf = Rahmenentwurf im M. 1:200 zugrunde gelegt.

- 4. Die Bauzeit soll vom Tag der Auftragserteilung an 16 Monate betragen. Fertigstellung: Dezember 1974.
- 5. Generalunternehmer als Einzelbewerber und Unternehmenszusammenschlüsse als Arbeitsgemeinschaften bzw. bürgerlich-rechtliche Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff BGB sind für die Vergabe zugelassen.
- 6. a) Für den Eingang des Antrags auf Teilnahme ist Frist zum 28. Mai 1973 festgesetzt.
 - b) Die Anträge sind zu richten an:
 Staatliches Hochbauamt Mainz, 6500 Mainz,
 Schillerplatz 9, Postfach 3850.
 - c) Die Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 7. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird voraussichtlich bis zum 20. Juni 1973 versandt.
- 8. Im Antrag auf Teilnahme sind Angaben zu machen über:
 - den Niederlassungsort des Unternehmers;
 - die Eintragung im Berufsregister am Sitz des Teilnehmers;
 - den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit sich dieser auf Bauleistungen bezieht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 - der Umsatz des Anteils bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist einzuschließen;
 - die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen;
 - die für die zu vergebende Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - Referenzen über ausgeführte Hochbaumaßnahmen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 9. Die Bauleistungen werden für die eine oder andere Art der Bauweise ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten vergeben.
- 10. Weitere Auskünfte werden durch das Staatliche Hochbauamt Mainz erteilt.
- 11. 7. Mai 1973

- 1. Direction départementale de l'équipement de la Seine-Maritime, Cité administrative St-Sever, 76037 Rouen-Cédex, Frankreich.
- 2. Beschränkte Ausschreibung nach vorheriger Veröffentlichung Nicht offenes Verfahren.
- 3. a) Route nationale 13bis (Staatsstraße 13 B), zwischen Alvimare und St-Eustache-la-Forêt, km 57,300 bis 73,300;

Route nationale 27 (Staatsstraße 27), zwischen Malaunay und St-Aubin-sur-Scie, km 5,800 bis 30,500 — km 40,376 bis 44,214 — km 44,610 bis 47,500.

b) Koordinierte Fahrbahnverstärkungen ohne Nebenarbeiten;

Herstellung und Einbau von Bitumen-Kies und Bitumen-Beton.

- c) Ein einziges Los.
- d)
- 4. Fünf Monate.
- 5. Einzelunternehmer oder solidarisch haftende Unternehmenszusammenschlüsse.
- 6. a) 26. Mai 1973.
 - b) Direction de l'équipement de la Seine-Maritime, Service J 20, Cité administrative, 2, rue Saint-Sever, 76073 Rouen-Cédex, Frankreich.
 - c) Französisch.

- 7. 5. Juni 1973.
- 8. Zugleich mit der Auftragsannahme muß ein Verzeichnis der Baugeräte vorgelegt werden, die das Unternehmen zu benutzen beabsichtigt; insbesondere sind anzugeben:
 - Marke, Typ, Leistung, Baujahr und die wichtigsten technischen Daten der einzusetzenden zentralen Mischanlage(n), insbesondere soweit es die Möglichkeiten zur Entstaubung angeht;
 - Marke, Typ und Alter der zur Benutzung vorgesehenen Planumfertiger, sowohl für die Tragschicht aus Bitumen-Kies als auch für die Deckschicht aus Bitumen-Beton;
 - Zahl, Marke und Typ der verschiedenen Geräte, aus denen die Verdichtungseinrichtung besteht;
 - Zahl und Nutzlast der Lastkraftwagen, aus denen sich der Transportpark für die bearbeiteten Baustoffe zusammensetzt.
- 9. Preise :
 - technische Qualitäten der vorhandenen Ausrüstung zum Fahrbahnbau;
 - Referenzen des Unternehmens über die Ausführung ähnlicher Arbeiten.
- 10. Zusätzliche Auskünfte sind gegebenenfalls anzufordern bei: Herrn Collotte, Ingénieur Divisionnaire des Travaux Publics, Ponts et Chaussées, 25, bd des Belges, 76000 Rouen-Cédex, Frankreich.
- 11. 8. Mai 1973.